

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Erleichterung des baurechtlichen Verfahrens beim Mobilfunknetzausbau

A. Zielsetzung

Mit der Änderung der Landesbauordnung soll der Ausbau des Mobilfunknetzes durch eine Erleichterung des baurechtlichen Verfahrens unterstützt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Beabsichtigt sind folgende Änderungen:

- Erweiterung der Verfahrensfreiheit von Antennenanlagen im Innenbereich auf Anlagen bis 15 m Höhe und im Außenbereich auf Anlagen bis 20 m Höhe.
- Verringerung der Abstandsflächen bei Antennenanlagen im Außenbereich durch eine Änderung des maßgeblichen Berechnungsfaktors von derzeit 0,4 auf 0,2 der Gebäudehöhe.
- Verfahrensfreistellung von ortsveränderlichen Antennenanlagen bis zu einer Aufstelldauer von 24 Monaten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine. Ein Gebührenaufschlag wird durch eingesparte Verfahren ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

Von einer Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands wurde aufgrund der Entscheidung des Amtschefausschusses vom 28. März 2022 abgesehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das vereinfachte und beschleunigte Schließen von Lücken bei der Netzabdeckung erhöht den Lebensstandard des Einzelnen und hat positive Auswirkungen auf die Lebensqualität. Außerdem dienen die Änderungen dem Bürokratieabbau und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts. Beeinträchtigungen beim Gesundheitsschutz sind nicht zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 28. Februar 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des baurechtlichen Verfahrens beim Mobilfunknetzausbau. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Erleichterung des baurechtlichen Verfahrens beim Mobilfunknetzausbau

Artikel 1

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „und in“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wohngebieten“ die Wörter „und bei Antennenanlagen im Außenbereich“ eingefügt.
2. Der Anhang (verfahrensfreie Vorhaben) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchstabe c wird die Angabe „10 m Höhe“ durch die Angabe „15 m Höhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend bis 20 m Höhe,“ ersetzt.
 - b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) ortsveränderliche Antennenanlagen, die längstens für 24 Monate aufgestellt werden;“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist eine grundlegende Voraussetzung sowohl für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch für die Entwicklung des Landes als Wirtschaftsstandort in der Zukunft. Es ist daher wichtig, zügig eine flächendeckende Verfügbarkeit mobiler Breitbanddienste auf der Basis neuester Standards zu erreichen. Um den Ausbau der bestehenden Mobilfunknetze nach dem neuen Mobilfunkstandard 5G durch die Mobilfunkbetreiber zu unterstützen, sollen sowohl Erleichterungen im baurechtlichen Verfahren als auch bei den Anforderungen hinsichtlich der einzuhaltenden Abstandsflächen vorgesehen werden.

2. Wesentliches Ergebnis der Verbandsanhörung

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat fast 50 Verbände und öffentliche Stellen angehört, darunter neben den kommunalen Landesverbänden Vertretungen der Bauberufe, der Grundstücks- und Hauseigentümerinnen und -eigentümer und der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Naturschutzverbände, Prüforganisationen und Mobilfunkunternehmen. Acht Rückmeldungen gingen ein. Die Stellungnahmen, soweit sie sich auf den Gegenstand des Gesetzentwurfs bezogen, hatten folgenden Inhalt:

Der Städtetag und der Landkreistag begrüßen den Gesetzentwurf, wenngleich nach Einschätzung des Landkreistags mit den geplanten Änderungen nur eine geringfügige Entlastung der Baurechtsbehörden erfolgen werde. Auch der Gemeindetag trägt den Gesetzentwurf insgesamt mit, merkt aber an, dass die Anpassungen im Einzelfall vor Ort zu Konflikten mit Gegnerinnen und Gegnern des Mobilfunkausbaus führen könnten, weshalb er das Land um eine verstärkte Unterstützung der Städte und Gemeinden insbesondere bei der Kommunikation vor Ort bittet, indem verdeutlicht werde, dass der erleichterte Ausbau des Mobilfunknetzes ein landespolitischer Konsens sei. Auch die Architektenkammer und der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e. V. (Bitkom) begrüßen die Änderungen. Die Umwelt- und Verbraucherorganisation zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung e. V. (Diagnose-Funk) lehnte den Gesetzentwurf insgesamt ab, da eine flächendeckende Verfügbarkeit mobiler Breitbanddienste auf der Basis neuester Standards mit den formulierten Änderungen nicht zügig erreicht werde. Außerdem sei Mobilfunk umwelttoxisch und hochgradig ineffizient, die Politikverdrossenheit steige. Die Einwände betreffen den Mobilfunk als solches, nicht aber die Änderungen des Gesetzentwurfs. Der Einwand, das Land setze durch die geplante Verfahrensfreiheit bis 15 m Höhe auf Gebäuden falsche politische Signale und weiche von der Musterbauordnung ab, führte zu keiner Änderung des Gesetzentwurfs, da es gerade Ziel der Vorlage ist, in Baden-Württemberg voranzugehen und weitergehende verfahrensmäßige Erleichterungen zu schaffen, um den Mobilfunknetzausbau mit neuester Technologie zu beschleunigen. BDVI Landesgruppe Baden-Württemberg und EnBW Energie Baden-Württemberg AG hatten ausdrücklich keine Einwände oder Anmerkungen zum Gesetzentwurf.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird der maßgebliche Faktor, der derzeit nach § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Landesbauordnung (LBO) allgemein 0,4 der Wandhöhe beträgt, auf den Faktor 0,2 für Antennenanlagen im Außenbereich reduziert. Da damit ein entsprechend geringerer Teil der Wandhöhe in die Berechnung der Abstandsfläche einfließt, hat die Änderung zur Folge, dass sich die von Antennenan-

lagen einzuhaltenen Abstände zu den Grundstücksgrenzen halbieren. Die Änderung führt bei allen Antennenanlagen zu einer Erleichterung, soweit diese nicht ohnehin wegen ihrer geringen Wandfläche nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBO keine Abstände einhalten müssen.

Zu Nummer 2

Für alle ortsfesten Mobilfunk-Basisstationen ist ein Anzeige- und Prüfverfahren bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Die Definition ortsfest umfasst auch Anlagen, die zwar mobil oder transportabel sind, bei ihrem bestimmungsgemäßen Betrieb aber keine Ortsveränderung erfahren. Für den Betrieb von temporären (Mobil-)Funkanlagen erteilt die Bundesnetzagentur eine sog. „konfigurationsbezogene“ Standortbescheinigung. Auch eine solche Standortbescheinigung enthält Auflagen, die sicherstellen, dass die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern an allen möglichen Einsatzorten eingehalten werden. Der Umfang dieser Prüfung wird durch die vorgesehene Änderung im Baurecht nicht berührt.

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung wird die Verfahrensfreiheit von Mobilfunk- und sonstigen Antennenanlagen, die bisher auf Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe begrenzt ist, erweitert. Künftig sind solche Antennen im Außenbereich freistehend bis 20 m Höhe und im Übrigen, also im Innenbereich, bis 15 m Höhe verfahrensfrei. Diese Antennen bedürfen dann keiner baubehördlichen Vorabprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens und auch keiner Anzeige im Rahmen eines Kenntnisgabeverfahrens. Die Verfahrensfreiheit gilt jedoch bei Mobilfunkantennen weiterhin mit der Maßgabe, dass deren Errichtung mindestens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt wird (vgl. Nummer 5 Buchstabe c Halbsatz 2 der Anlage zu § 50 Absatz 1 LBO).

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderung werden ortsveränderliche Mobilfunk- und sonstige Antennenanlagen verfahrensfrei gestellt, wenn sie längstens für eine Dauer von 24 Monaten aufgestellt werden. Damit soll insbesondere den Mobilfunkunternehmen eine flexible und schnelle vorübergehende Schließung von Lücken im Versorgungsnetz ermöglicht werden, bis eine endgültige Standortentscheidung getroffen und ein evtl. erforderliches baurechtliches Verfahren durchgeführt worden ist.

Verfahrensfreie Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (vgl. § 50 Absatz 5 LBO). Die Aufsteller der verfahrensfrei gestellten mobilen Antennenanlagen sind daher selbst dafür verantwortlich, dass diese standsicher und an dem Aufstellungsort planungsrechtlich zulässig sind.

Die Verfahrensfreiheit umfasst auch mobile Antennenanlagen, die fliegende Bauten im Sinne des § 69 LBO darstellen. Bei deren Aufstellung ist zu beachten, dass die materiell-rechtliche Privilegierung von fliegenden Bauten z. B. hinsichtlich der Gründung und der Windlastannahmen nur in den Fällen in Ansatz gebracht werden kann, in denen für die Anlage eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die Aufstellungszeit von drei bzw. von max. sechs Monaten im besonderen Einzelfall nicht überschritten wird. In allen anderen Fällen gelten für die verfahrensfreien ortsveränderlichen Antennenanlagen die für Dauerbauten geltenden baurechtlichen Anforderungen (z. B. verwendbare Bauprodukte, anwendbare Bauarten, Nachweis der Standsicherheit unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen, korrekte Umsetzung der planerischen Vorgaben), deren Einhaltung der Aufsteller ggf. auch belegen können muss.